



74. Einkommensteuererklärung „Anlage Kind“

erstellt am: 07.07..2008 gesendet am: 19.08.2008

Eltern bekommen für ihren Nachwuchs Kindergeld ausbezahlt. Aber auch der Fiskus unterstützt mit verschiedenen Freibeträgen die Ausbildung und Betreuung. Hierzu muss aber im Rahmen der Einkommensteuererklärung die sogenannte „Anlage Kind“ ausgefüllt werden.

Die dreiseitige Anlage ist für jedes Kind extra auszufüllen. Zuerst werden persönliche Daten, wie Name und Geburtsdatum sowie das ausbezahlte Kindergeld eingetragen.

Kinder werden bis zum 18. Lebensjahr ohne Einschränkungen berücksichtigt.

Bei Volljährigkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Schul- und Berufsausbildung. Zugleich dürfen dann aber die Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht den Betrag von 7.680,- € übersteigen. Werbungskosten und Sozialversicherungsbeiträge werden vom Lohn abgezogen.

Wird die Grenze dann auch nur geringfügig überschritten, fällt das Kindergeld und der Freibetrag weg. Verfahren sind allerdings anhängig. Also Einspruch einlegen!

Auf der Zweiten Seite kann der sogenannte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beantragt werden. Diesen bekommt der Alleinerziehende, wenn das Kind in der Wohnung gemeldet ist und keine weitere volljährige Person dort wohnt.

Eltern erhalten einen weiteren Freibetrag für die Ausbildung des Kindes, wenn es über 18 ist und auswärtig untergebracht ist. Zum Beispiel beim Studium in einer anderen Stadt, wenn das Kind dort auch wohnt.

Schulgeld an Ersatz- oder allgemein bildende Ergänzungsschulen und auch die Übertragung eines Behindertenpauschbetrages kann ebenfalls auf der zweiten Seite beantragt werden.

Auf der letzten Seite werden Kinderbetreuungskosten berücksichtigt. Hierzu zählen beispielsweise Aufwendungen für eine Haushaltshilfe oder eines Au-pairs, soweit sie auf Kinderbetreuung entfallen.

Eltern erhalten entweder Kindergeld oder den Kinderfreibetrag. Was günstiger ist, wird vom Finanzamt geprüft.

Eine häufige Frage ist auch, ob Fahrtkosten, Büchergeld oder Studiengebühren abzugsfähig sind. Leider nicht. Diese sind mit dem Kindergeld, bzw. –freibetrag abgegolten und können nicht bei der Einkommensteuererklärung zum Abzug gebracht werden.